Prävention im Sozialraum stärken

Vorabkommentierung des Dialogforums "Bund trifft kommunale Praxis. Inklusive Kinder- und Jugendhilfe aktiv miteinander gestalten" im Deutschen Institut für Urbanistik, Berlin

- (1) Vorbemerkung
- (2) Stellungnahme zum Arbeitspapier des BMFSFJ
- (3) Anmerkungen und Hinweise aus der kommunalen Praxis

(1) Vorbemerkung:

Die Anmerkungen und Votings der Vorschläge bzw. Handlungsoptionen beziehen sich im Wesentlichen auf die fachliche Einschätzung von Beiratsmitgliedern aus der Kinder- und Jugendhilfe des Dialogforums "Bund trifft kommunale Praxis" im Deutschen Institut für Urbanistik, stellen aber keinen übergreifenden Konsens dar. Die Votings, Kommentare und Hinweise sind in ihrer inhaltlichen Ausrichtung und Bewertung nicht immer einheitlich, Begründungen sind ggf. beigefügt. Da das Dialogforum in seiner inhaltlichen Ausrichtung insbesondere das Ziel verfolgt, mit der Praxis konkrete Fragen, Herausforderungen und Umsetzungsschritte auf dem Weg zu einer inklusiven Kinder- und Jugendhilfe zu diskutieren, wird Inklusion als Querschnittsthema bei dem Themenfeld "Prävention im Sozialraum stärken" mit betrachtet. Das Dialogforum "Bund trifft kommunale Praxis" spricht sich klar für eine Gesamtzuständigkeit der Kinder- und Jugendhilfe für alle Kinder und Jugendlichen aus, mit dem Ziel einer inklusiven Ausgestaltung des SGB VIII. Diese Arbeitsmaxime ist handlungsleitend für die Arbeit des Dialogforums.

(2) Stellungnahme zum Arbeitspapier des BMFSFJ

Das Dialogforum begrüßt die Bestrebungen, das SGB VIII zu modernisieren. Leider finden aber auch im Kontext des aktuellen Themas "Prävention im Sozialraum stärken" - ähnlich wie in den vorhergehenden Papieren - die aus Forschung und kommunaler (Fach)Praxis kommunizierten Entwicklungsbedarfe der Kinder- und Jugendhilfe zum Thema "inklusives SGB VIII" keine ausreichende Berücksichtigung. Das irritiert an dieser Stelle umso mehr, als dass in der Präambel ausdrücklich darauf hingewiesen wird, das vorliegende Arbeitspapier greife den im Koalitionsvertrag festgeschriebenen Auftrag "ausgehend von den unterschiedlichen Bedarfen der Kinder und Jugendlichen und ihrer Eltern sollen die präventiven sozialräumlichen Angebote gestärkt werden" auf. Diesen Auftrag ernst nehmend, können die äußerst heterogenen Bedarfslagen von Familien mit von Beeinträchtigungen betroffenen Familienmitgliedern nicht außer Acht gelassen werden. Vielmehr müssten sie mindestens als Querschnittsthema mitgedacht werden. Darüber hinaus steht die Forderung nach einem Ausbau präventiver, sozialraumorientierter und insbesondere niedrigschwelliger Angebote ganz wesentlich im Kontext der Diskussionen zu einem inklusiven SGB VIII. Insofern sind bei einer Novellierung des SGB VIII mit Blick auf einen Ausbau präventiver Angebote im Sozialraum die Schnittstellen zu Angeboten aus dem Gesundheitswesen, der Sozialhilfe, der Eingliederungshilfe und regulärer Kinder- und Jugendhilfeangebote wie Schule und Kita - insbesondere im Hinblick auf die Entwicklungsaufgaben für ein inklusives SGB VIII - explizit mit zu berücksichtigen. In diesem Zusammenhang gilt es auch die durch das Inkrafttreten des Bundesteilhabegesetzes veränderten verwaltungsrechtlichen Rahmenbedingungen und ihre Konsequenzen für die kommunale Praxis der Kinder- und Jugendhilfe in Rechnung zu stellen.

Die nachfolgende Kommentierung entspricht den Ergebnissen aus den inhaltlichen Diskussionen in den Expertengesprächen 2017-2019 im Rahmen des Dialogforums "Bund trifft kommunale Praxis".

Grundsätzlich beschreibt das Arbeitspapier selbstverständlich die aktuelle Rechtslage korrekt - diese ist aber gerade hinderlich für die inhaltliche Weiterentwicklung der Kinder- und Jugendhilfe und schränkt die Steuerung durch die öffentlichen Träger ein und schafft Fehlanreize. Handlungsleitend muss die Sichtweise der Familien sein, die i.d.R. niedrigschwellige Hilfen und Unterstützungen im Sozialraum und keine komplexen Einzelfallhilfen wollen. Dabei dürfen bestehende Rechtsansprüche nicht verloren gehen!

- Neben den "präventiven Leistungen" im Vorfeld der Hilfen zur Erziehung muss auch eine Verbindung von "präventiven Leistungen" in den Hilfen zur Erziehung möglich sein bzw. müssen dort andere Modelle und Finanzierungsstrukturen entwickelt werden.
- Träger müssen für Lösungen (z.B. niedrigschwellige Hilfen in Sinne der Familien, Aufbau Struktur Sozialraum, Pooling-Lösungen etc.), nicht für Probleme (Einzelfallhilfen, weil es keine Lösungen im Sozialraum gibt je länger eine Hilfe, desto länger wird finanziert = kein finanzieller Anreiz für erfolgreiche Hilfen) finanziert werden.
- Nicht die Angebote von Trägern, sondern die Bedarfe der Familien sollten die Steuerungsgrundlage sein.
- Eine alleinige Zuordnung zu den "freiwilligen Leistungen" wirft die Problematik auf, dass eine Umsetzung unter Vorbehalt der Haushaltslage der jeweiligen Kommune erfolgen könnte (und dann im Zweifel keine "präventiven", sondern "Pflichtleistungen" erbracht werden). Die präventiven Angebote müssten daher auch in den Hilfen zur Erziehung verpflichtend werden. Diese "präventiven Leistungen" müssen auch in Zusammenhang mit stationären Leistungen gebracht werden können.
- Es muss eine gesetzliche Grundlage entwickelt werden, damit der Grundrechtseingriff nach Art. 12 GG legitimiert wird, um neue Finanzierungsmodelle (z.B. Trägerauswahl und Sozialraumbudgets) auch im Bereich der Rechtsansprüche zu entwickeln.
- Es MUSS daher eine Verknüpfung von Finanzierung und Inhalten auch in den Hilfen zur Erziehung erfolgen: Die Inhalte geben den "Weg" vor, die Finanzierung soll diesen unterstützen (und nicht behindern, so wie derzeit!), bei der Auswahl sollte es Standards (z.B. Beteiligung Jugendhilfeausschuss) geben. Dafür könnte es eine "Optionsklausel" mit Ländervorbehalt und vorgeschriebener Evaluation und Qualitätssicherung geben.

Im Ergebnis muss es eine systemische Betrachtungsweise der "präventiven" sozialräumlichen Angebote mit den Hilfen zur Erziehung geben - also keine Abgrenzung, sondern eine Integration in das Gesamtsystem.

Auf Grundlage der Ausführungen werden die vorgeschlagenen Handlungsoptionen wie folgt votiert:

TOP 1: Vorschlag 2 in Kombination mit Nr. 3, 4, 5 von Vorschlag 1.

TOP 2: Vorschlag 2 in Kombination mit Vorschlag 1.

TOP 3: Vorschlag 1.

TOP4: der Vorschlag ist noch zu vage formuliert. Er müsste konkretisiert werden.

Nachfolgend wird wieder gegeben, welche (weiteren) Aspekte aus Sicht der kommunalen Praxis zur bedarfsgerechten Gestaltung des Sozialraums für die Novellierung des SGB VIII für besonders wichtig erachtet werden.

Es wurden insbesondere im 3. Expertengespräch folgende Punkte identifiziert:

- 1. Es braucht den **politischen Willen von Bund, Land und Kommune**, etwas zu tun, etwas zu verändern, etwas auf den Weg zu bringen.
- 2. Der gesetzliche Rahmen muss neu gestaltet und strukturiert werden: Inklusives SGB VIII! Das beinhaltet auch eine Klarheit, wer für was zuständig ist. Die Bezeichnung SGB VIII anstelle von Kinder- und Jugendhilfegesetz vermittelt den Eindruck, als wäre es ein Gesetz unter vielen und nicht etwas Besonderes. Ein klarer gesetzlicher Rahmen zur Inklusion und zur Sozialraumorientierung sollte miteinander verknüpft sein. Sozialräumliche Angebote als Hilfen zur Erziehung, außerdem eine gesetzliche Grundlage für fallübergreifende und fallunspezifische sozialräumliche Angebote.
- 3. Eine ressortübergreifende Verantwortung für Kinder und Jugendliche ist gesetzlich sicherzustellen, nicht nur im Bereich des SGB VIII, sondern auch in den Bereichen Kultus, Gesundheit, Bildung usw., sodass man sich tatsächlich ressortübergreifend in der Gesetzgebung darüber Gedanken macht, wie sich die Lebenssituation von Kindern und Jugendlichen verbessern könnte. Im Gesetz sollte eine verbindliche Kooperation eingefordert werden. Ebenso eine stärkere Betonung der gemeinsamen Verantwortung von Schule und Jugendhilfe hierzu sollte ein stärkeres Kooperationsgebot im Gesetz verankert werden.
- 4. Es ist eine **kommunale Steuerung mit bedarfsgerechter Finanzierung** notwendig. Die Diskussionen, die zurzeit geführt werden, drehen sich zuerst um Geld, dann um Inhalte. Das ist der falsche Ansatz. Einigkeit bestand darüber: Die Familien leben in der Kommune und in der Kommune muss gesteuert werden.
- 5. **Partizipation** steht überall drin, diese kann weiter ausgestaltet werden. Es geht um die Partizipation aller Akteure. Zu den Akteuren gehören nicht nur die Fachkräfte, sondern auch die Eltern, Kinder und Jugendliche. Sie sind die Experten für ihre Lebenssituation. Sie wissen, was sie wollen und was nicht.
- 6. Gebraucht wird eine **Grundhaltung der Wertschätzung**, eine Wertschätzung **aller Professionen** und aller Bereiche untereinander und der Profis gegenüber der Familie, den Kindern und Jugendlichen. Das ist eine wichtige Grundlage und entwickelt sich im Prozess.
- 7. Eine wichtige Rahmenbedingung ist eine niederschwellige Anlaufstelle für Familien, die nicht mit einer Problemlage überschrieben ist. Dort müssen die Familien jemanden finden können, der zuhört, aufmerksam ist und die Familie ggf. an weiterführende Hilfen vermitteln kann ("warme Übergabe"). Vor Ort ist eine Anlaufstruktur oder Anlaufstelle für alle Lebenslagen im Sozialraum zu schaffen, die eine Lotsenfunktion sicherstellen kann. Das Angebot muss aber auch mobil in den Sozialraum hinein agieren, und zwar zu den unterschiedlichsten Anliegen. Solche Anlaufstellen werden von verschiedenen Kommunen bereits auf unterschiedliche Weise ausgestaltet.
- 8. Schließlich wird eine **geeignete Infrastruktur vor Ort** benötigt. Diese ist auszubauen. **Das betrifft ausgebildete Fachkräfte, zeitliche Ressourcen und Räume.** Es muss auch die Möglichkeit bestehen, kreativ an Lösungen zu arbeiten.
- 9. Die Freiheit der Jugendhilfe zur Ausgestaltung der Hilfen zur Erziehung muss besser dargestellt werden. Der § 27 SGB VIII, lässt alle Möglichkeiten, Art und Umfang richtet sich nach dem Einzelfall. Bei vielen Jugendämtern wird aber gesagt, dass es einen Leistungskatalog gebe, nach dem verfahren werden muss. Es gibt keinen Leistungskatalog, sondern Vorschläge, Beispiele von HzE. Was im § 27 Abs. 2 SGB VIII möglich ist, wird übergreifend auch für andere Hilfesysteme gebraucht.

- 10. Es muss ein **inklusives Regelangebot** vorhanden sein, das offen und interdisziplinär ausgerichtet ist. Es geht dabei nicht nur um die Kita, auch wenn dies ein ganz zentraler Ort ist, sondern auch um Eltern und Jugendliche. Dieses Angebot muss sich als zuständig für alle erklären.
- 11. Inklusion muss verpflichtend sein. Barrierefreiheit gehört als Qualitätsmerkmal dazu, auch wenn Inklusion mehr bedeutet als das und Barrierefreiheit mehr ist als die räumliche Zugänglichkeit.
- 12. Sozialraum muss auch Freiraum heißen/bedeuten. Sozialraum ist ein öffentlicher Raum, in dem es auch Konflikte gibt und Dinge, die nicht detailliert geregelt sind. Er muss Platz lassen für autonome junge Menschen, die sich ausprobieren wollen, die sich "unbetreut" treffen wollen. Bei Bedarf sollte sie Ansprache und inklusive Jugendarbeit möglich sein, aber sie müssen einfach auch barrierefrei Spaß haben dürfen, ohne dass dies reglementiert und beobachtet wird. Dies sollte ebenso für Eltern gelten. Sozialraum muss auch Freiraum lassen.
- 13. Um eine inklusive sozialräumliche Arbeit zu machen, sind nicht so viele Änderungen in den vorhandenen sozialräumlichen Angeboten notwendig. Es geht vielmehr um die Stärkung sozialräumlicher Angebote (z.B. §§ 10, 11 und 16 SGB VIII). Damit hat man Möglichkeiten, inklusive Angebote schon jetzt zu gestalten. Dies bedeutet ggf. die Aufhebung der Trennung der Pflichtleistungen von sog. Freiwilligen Leistungen (u.a. § 11, 12, 13, 16 SGB VIII).
- 14. Wir brauchen eine Offenheit für alternative Finanzierungsformen, die einzelfallunabhängige Angebote ermöglichen auch in Kombination zur einzelfallabhängigen Finanzierung.
- 15. Benötigt wird eine integrierte Sozialberichterstattung und Planung, die nicht nur einzelne Fachressorts übergreift. Diese Planung sollte Instrumente an die Hand bekommen, dass sie partizipativ ausgestaltet wird. Die Pflicht zur Umsetzung (z.B. in der Sozialplanung) stärker zu betonen! Es sind auch die Dinge umzusetzen, die sich auf Qualitätsentwicklung, Planung und Steuerung beziehen.
- 16. Notwendig ist eine einheitliche Zuständigkeit der Leistungsträgerschaft und der Finanzverantwortung. Wenn wir in den Bundesländern unterschiedliche Regelungen zur Finanzierungsverantwortung für Menschen mit Behinderungen und in der Jugendhilfe haben, ist es schwierig, gemeinsame Verantwortung zu denken. Unterschiedliche Finanzierungslogiken erschweren die Inklusion.
- 17. Der einheitliche Leistungstatbestand wurde kontrovers diskutiert. Er würde helfen, ganzheitlich zu denken. Gemeint ist damit ein einheitlicher Einstieg in Leistungen nach dem SGB VIII und das Recht auf Erziehung, Teilhabe und Entwicklung für alle Leistungen. Das ist der neu formulierte § 27 im SGB VIII.
- 18. Abschließender Vorschlag: § 1 SGB VIII ist unglaublich wichtig, weil dieser letztlich den Geist, die Haltung dieses Gesetzes zum Ausdruck bringt. Daher müssten auch das Thema der "Inklusion" und des "Sozialraums/Lebensraum" in den § 1 SGB VIII integriert werden.

Im 9. Expertengespräch des Dialogforums mit Jugendamtsleitungen gab es folgende inhaltliche Impulse und fachliche Anmerkungen:

Niedrigschwellige Zugänge:

- Niedrigschwellige Zugänge: Regelsysteme integrierter denken und so ausstatten, dass dies möglich ist.
- Familienzentren als Begrifflichkeit im Gesetz (mit abgesicherter Finanzierung) als Häuser für Kinder, Jugendliche und ihre Familien (Kinder und Jugendliche als eigene Subjekte)
- Kinder- und Jugendarbeit besser in den Blick nehmen (nicht nur starke Fokussierung auf Kinderschutz und/oder Frühwarnsysteme/Frühe Hilfen)

Lebensort von Familien für Prävention nutzen:

- Prävention als Rechtsanspruch, nicht als freiwillige Hilfe.
- Neuer § 16a SGB VIII Unterstützung des Ehrenamts.
- § 19 Mutter-Kind Unterbringung in 27ff. SGB VIII.
- Schulsozialarbeit als Pflichtarbeit (neue Angebote vor Ort).
- Ressourcenarbeit/-findung/-unterstützung als Methode.

Qualitätssicherung:

- Bedarfsermittlung und bessere Beteiligung.
- § 78a SGB VIII Konkretisierung unbestimmter Rechtsbegriffe (Vorgaben für Qualität und Quantität basisorientierter).
- Qualitätssicherung als eigener Paragraph im Gesetz (fallübergreifende Arbeit.
- Verknüpfung der Förderung § 74/75 mit § 79 a SGB VIII.

Finanzierung:

- Integrierte Planung (Jugendhilfe, Schule, Stadtentwicklung, Soziales, Gesundheit).
- Familienförderung und Jugendarbeit als Pflichtangebot
- (Anschub- und Übergangs-)Finanzierung analog Frühe Hilfen für inklusive Lösungen und Sozialraumförderung.
- Sozialraumbudgets für bedarfsgerechte, flexible Unterstützungsangebote in der Lebenswelt der Familien
- Semiprofessionelle Angebote (Ehrenamt) ermöglichen.
- Fallübergreifende Angebote und flexible Finanzierungsformen ermöglichen.
- Präventionsarbeit als Pflichtaufgabe der Jugendämter.

Unabhängig hiervon sind im Rahmen unseres Konsultationsverfahrens mit dem Beirat des Dialogforums weitere Stellungnahmen eingegangen, die im Folgenden als Einzelstatements wieder gegeben werden.

Kommentierung aus der Perspektive der Behindertenhilfe:

Sofern der Themenkomplex Inklusion, wie angekündigt, an anderer Stelle umfassend berücksichtigt würde, könnte über das Desiderat an dieser Stelle hinweggesehen werden. Aus der Perspektive der Behindertenhilfe ist es allerdings schwer nachvollziehbar, weshalb die Aspekte Inklusion und Teilhabe bei allen Sozialraumfragen nicht bereits mitgedacht werden, insbesondere im Zusammenhang mit dem Arbeitsfeld Jugendhilfeplanung und der notwendigen strukturellen Zusammenarbeit (Beteiligung der Behindertenhilfe als Leistungserbringer der Kinder- und Jugendhilfe) sowie im Hinblick auf notwendige Standards und Qualität sozialräumlicher Angebote (Zugänglichkeit, Barrierefreiheit).

Kommentierung aus der Perspektive eines öffentlichen Trägers der Kinder- und Jugendhilfe einer Großstadt:

I. Einige Anmerkungen vorweg:

Die Stärkung niedrigschwelliger sozialräumlicher Angebote für Familien ist zu begrüßen. Nur sollte bzgl. der Schaffung der Fokus weniger auf leichteren Zugang zu rechtsanspruchsgesicherten Leistungen liegen, sondern auf der klaren Stärkung von infrastrukturellen Angeboten im Sozialraum, nämlich an Orten, an denen sich Kinder, Jugendliche und ihre Familien ohnehin aufhalten. Beispiele sind Kitas, Familienzentren, Familienzentren an Grundschulen, ausreichend auskömmlich ausgestattete Schulsozialarbeit, offene Kinder- und Jugendzentren, Nachbarschaftstreffs, Sozialzentren, etc.

Erst wenn diese Infrastruktur ausreichend nachhaltig ausgestattet ist, können Familien in ihrem Lebensumfeld optimal erreicht werden. Dabei wird künftig ein noch engerer Fokus auf eine **gelingende engmaschige Kooperation zwischen Jugendhilfe und Schule** zu liegen haben. Spätestens die im Koalitionsvertrag in Aussicht gestellte Einführung eines verbindlichen Rechtsanspruchs auf eine flächendeckende verlässliche Ganztagesbetreuung im Grundschulalter wird ein Zusammenwachsen der Systeme Jugendhilfe und Schule nochmals notwendiger machen.

Somit wird dem vorliegenden Ansatz ein gewisser Widerspruch zwischen dem Anspruch auf Niedrigschwelligkeit und dem Verweis auf rechtsanspruchsgesicherte Leistungen attestiert. Denn rechtsanspruchsgesicherte Leistungen (bspw. §§ 27 ff. SGB VIII) sind individuell zu prüfen, was wiederum die Niedrigschwelligkeit konterkariert. Daher sollte der Fokus primär auf eine Stärkung der obengenannten Hilfesysteme (§§ 11 ff., insbesondere § 13 Schulsoziarbeit; §§ 24 ff. iSv Familienzentren, §§ 16 ff. SGB VIII) liegen. Für diese Leistungen ist das bestehende Finanzierungssystem auf der Basis der § 74 SGB VIII und § 77 SGB VIII ausreichend. Angebotssteuerungen im Rahmen der Jugendhilfeplanung gem. § 80 SGB VIII sind im Rahmen von Beschlüssen des Jugendhilfeausschusses vorzunehmen, wobei es hier auch zu Trägerschaftsauswahlverfahren kommen kann, was im Rahmen der derzeitigen Rechtslage aber auch unproblematisch gelebte Praxis ist

Die Notwendigkeit einer darüber hinausgehenden sozialräumlichen Budgetierung wird nicht gesehen, auch vor dem Hintergrund, dass ein solches Anliegen gegenüber der freien Jugendhilfe insgesamt nur äußerst schwer zu vermitteln sein dürfte. Die sozialräumlich auskömmliche Stärkung der oben genannten Regelangebote muss aber seitens Bund und Ländern ausreichend mit finanziellen Mitteln hinterlegt werden, da die Kommunen im Bereich der Kinder- und Jugendhilfe schon heute finanziell mehr als belastet sind. Ganz grundsätzlich gilt hier: Wer entsprechende Angebotsausweitungen und -aufwertungen bestellt, muss diese auch zahlen!

Noch eine Anmerkung zu S. 7, zweiter Absatz des Diskussionspapiers: Dass die inhaltliche Steuerung der im § 78a SGB VIII genannten stationären Hilfeformen primär in den Händen der Leistungserbringer liegt, kann nur widersprochen werden. Denn das komplexe Vereinbarungssystem der §§ 78a ff. SGB VIII sieht ja gerade auch eine kooperative Qualitätsentwicklung zwischen öffentlicher und freier Seite vor (vgl. §§ 78b, 78c SGB VIII), die auch in Rahmenverträgen auf Landesebene zwischen den entsprechenden Spitzenverbänden (§ 78f SGB VIII) enthalten sein soll.

Dass faktisch die öffentliche Seite mangels Personal und zum Teil auch fachlicher Kompetenz ihren Teil der Qualitätsentwicklung nur unzureichend wahrnimmt und faktisch Vereinbarungen bisweilen einseitig von freien Trägern diktiert werden, ist bedauerlich. Das darf aber nicht zu einer diesbezüglichen Normativität des Faktischen führen, sondern vielmehr dazu, Jugendämter quantitativ und qualitativ so auszustatten, dass sie ihre Rolle im Rahmen der Leistungserbringung gem. §§ 78a ff. SGB VIII ausreichend wahrnehmen können.

II. Zu den einzelnen TOPs:

Zu TOP 1: Direkte niedrigschwellige Hilfezugänge für Familien

Vorschlag 1: Nr. 2 wird aus oben genannten Gründen abgelehnt, da es hier einen Widerspruch zur Niedrigschwelligkeit gibt. Den Nr. 1, 3, 4 und 5 kann gefolgt werden, aber unter dem klaren Vorbehalt, dass damit eine auskömmliche Finanzierung auf kommunaler Ebene einhergeht. Die Betonung auf die §§ 79, 79a und 80 SGB VIII ist ausdrücklich zu begrüßen. Darüber hinaus muss ein noch stärkerer Fokus auf ein Andocken der Angebote an Kita und Schule gelegt werden.

Dem Vorschlag 2 kann gefolgt werden, es gilt jedoch das zum Vorschlag 1 Ausgeführte. Aufgenommen werden sollten hierbei ausdrücklich Kita und Schule!

Zu TOP 2: Finanzierungsstrukturen

Vorschlag 1 ist abzulehnen.

Für Vorschlag 2 wird keine Notwendigkeit gesehen, da vorliegend für eine Stärkung der objektivrechtlichen Infrastrukturangebote plädiert wird, die mit dem Finanzierungssystem der §§ 74, 77 SGB VIII sowie entsprechenden Beschlüssen des Jugendhilfeausschusses gut steuerbar sind. Dabei ist ein besonderer Fokus auf das Andocken von Beratungsangeboten an Kita und Schule zu legen! Vor diesem Hintergrund kann somit Vorschlag 3 gefolgt werden.

Zu TOP 3: Qualitätssicherung von Sozialangeboten zur Schaffung niedrigschwelliger Hilfezugänge für Familien

Dem Vorschlag 1 kann gefolgt werden, wenn damit zusätzliche Finanzierungsmittel von Bund und/oder Ländern für die öffentlichen Träger der Jugendhilfe einhergehen. Auch hier sollte der Fokus auf das Andocken an Kita und Schule betont werden. Ebenso kann unter denselben Kautelen Vorschlag 2 gefolgt werden.

Zu TOP 4: Lebensorte von Familien zur Prävention nutzen

Hinsichtlich der zweifelsohne begrüßenswerten besseren und engeren Zusammenarbeit zwischen der Kinder- und Jugendhilfe und anderen, die Lebenswirklichkeit von Kindern, Jugendlichen und ihren Familien tangierenden Leistungs- und Hilfesystemen, ist darauf zu achten, dass sich die Kooperationsverpflichten auch auf diese Systeme erstrecken und nicht nur wie in § 81 SGB VIII auf die Kinder- und Jugendhilfe. Gerade dem Schul- und Gesundheitswesen müssen hier gegenüber der Kinder- und Jugendhilfe verbindlichere Verpflichtungen zugeschrieben werden.

Kommentierung aus der Perspektive eines freien Trägers der Kinder- und Jugendhilfe:

Sozialraumorientierung als Fachkonzept ist in der Fachwelt unumstritten. Insbesondere im Zusammenhang der Diskussion zum inklusiven SGB VIII wird die Umsetzung gefordert. Ein wesentlicher Aspekt ist die sozialräumliche Vernetzung einzelner Angebote, insbesondere mit Angeboten des Gesundheitswesens, der Sozialhilfe, der Eingliederungshilfe und der Schule. Es wird deutlich, dass Sozialraumorientierung ein Querschnittsthema ist, was zur Folge hat, dass neben der Verankerung im SGB VIII auch in anderen Gesetzen eine Verankerung notwendig ist. Es sollte auch in allgemeiner Form im SGB I benannt werden.

Eine Überlegung kann sein, einen § 4a in SGB VIII aufzunehmen mit folgendem Wortlaut:

"Bei der Erfüllung ihrer Aufgaben nach § 2 und der Zusammenarbeit mit der freien Jugendhilfe nach § 4 koordiniert die öffentliche Jugendhilfe die sozialräumliche Vernetzung der Angebote und Leistungen nach diesem Gesetz. Diese Koordination erfolgt vor allem im Rahmen der Jugendhilfeplanung nach § 79 ff. SGB VIII und der Unterstützung der Länder nach § 82 Abs. 3. Ziel ist es, die Vorhaltung eines präventiven Angebotes für junge Menschen und ihrer Familien sicherzustellen, welches die jungen Menschen in ihrer Erziehung, Entwicklung und Teilhabe unterstützt."

Bei der Debatte ist zu berücksichtigen, dass es eine gute Abgrenzung zwischen Rechtsanspruchsleistungen und Infrastrukturangeboten gibt. Die Rechtsanspruchsleistungen können durch Angebote flankiert werden, die zwar keinen Rechtsanspruch begründen, die aber auch nicht zur Disposition der Leistungsträger, also der öffentlichen Jugendhilfe stehen. In diesem Leistungsbereich ist noch Gestaltungsraum. Dies sollte wesentlich im Rahmen der Jugendhilfeplanung geschehen.

Die Koordinierung der Angebote im Sozialraum insbesondere mit den Regelangeboten (Schule, Kita) liegt in der Gesamtverantwortung des öffentlichen Trägers und muss von diesem konkret aktiv umgesetzt werden.

Ein weiterer konkreter Umsetzungsschritt ist die Erweiterung des § 36 a SGB VIII.

Kommentierung aus der Perspektive der Interdisziplinären Frühförderung

Zu Top 1: Frühförderstellen mit ihren niedrigschwelligen, familienaufsuchenden und interdisziplinärem Angeboten müssen hier eingebaut werden, nur so wird es ein inklusives SGB VIII.

Zu Top 4: Hervorgehoben werden kann an dieser Stelle, dass das Angebot der niedrigschwelligen Beratung der Frühförderstellen (§ 6a FrühV) von allen Eltern in Anspruch genommen werden kann. Dieses Angebot fungiert als offene Anlaufstelle und ist im novellierten SGB IX, welches für alle Rehabilitationsträger greift – auch für die Kinder- und Jugendhilfe –, beschrieben. Somit gilt es, dies in den Frühförderstellen zu etablieren und in den Sozialräumen bekannt zu machen. Im Weiteren wird darauf aufmerksam gemacht, dass eine "Stärkung und Entwicklung von niedrigschwelligen präventiven Angeboten und dem Ausbau der sozialräumlichen Infrastruktur sowie Netzwerken, im Hinblick auf die Wirksamkeit des Gesamtsystems der Kinder- und Jugendhilfe" auch in Verbindung mit SGB IX für den Ausbau von offener niedrigschwelliger Beratung in allen Frühförderstellen als Angebot erfolgen sollte, welches allen Eltern, die sich um die Entwicklung ihres Kindes sorgen, offen steht. Dies verbessert erforderliche Hilfs- und Unterstützungsangebote."

(3) Anmerkungen und Hinweise aus der kommunalen Praxis

Fach- und Führungskräfte aus der breiten kommunalen Praxis wurden über den Verteiler des Dialogforums angeschrieben und gebeten, in ein Kommentarfeld auf der Homepage des Dialogforums ihre Anmerkungen und Hinweise zum Themenfeld "Prävention im Sozialraum stärken" zu formulieren. Diese sind im Folgenden in anonymisierter Form zusammengefasst und hier als Anhang zur Stellungnahme dargestellt. Mit Blick auf die Brückenfunktion des Dialogforums zwischen Bund und kommunaler Praxis ist dies insofern von besonderer Wichtigkeit, da dort Themen und Aspekte zur "Prävention im Sozialraum" genannt werden, die im vorliegenden Arbeitspapier "Prävention im Sozialraum stärken" entweder weiter vertieft oder bisher nicht oder nur teilweise aufgegriffen werden.

Zu folgenden Teilaspekten wurde kommentiert:

- Auswirkungen von präventiven Angeboten im Sozialraum
- Aufbau von Angeboten
- Kooperation von Kinder- und Jugendhilfe und Schule/Kita
- Anforderungen an die Kooperationen mit anderen Politikfeldern
- Jugendhilfeplanung
- Finanzierungsstrukturen
- Weitere offene Fragen/ Themen/ Aspekte

Top 1: Auswirkungen von präventiven Angeboten im Sozialraum

Wir wissen inzwischen so viel über die Wirksamkeit Früher Hilfen! Es braucht wahrlich keine Studien mehr, um Investitionen in diesem Bereich zu rechtfertigen! Nun gilt es, die eindeutigen Ergebnisse aus Forschung und Praxis konsequent umzusetzen! In diesem Themenfeld braucht es besonders viel Klarheit und Konsequenz:

a) Es darf nicht der Jugendhilfe allein überlassen bleiben, fallunabhängige Vernetzung zu organisieren! Für Fachkräfte medizinischer Bereiche müssen Möglichkeiten geschaffen werden, wie sie solche Leistungen abrechnen können. Fachkräfte aus Bereichen Jugendhilfe und Schule müssen Zeiten hierfür anerkannt bekommen. Hier fehlen bis heute klare politische Signale!

b) Stärkung der Sozialräume unter Beteiligung der dort lebenden Familien mit konsequent präventiver und partizipativer Ausrichtung ist bestens investiertes Geld und wirkt auf allen Ebenen präventiv. Hier verlässliche Regelstrukturen zu schaffen ist - mit Abstand - der wirkungsvollste und insgesamt betrachtet - auch der kostengünstigste Kinderschutz! (Vergleich z.B. Präventionskette Dormagen oder Minnesota Studie)

Auswirkungen: die Annahme (oder Hoffnung), dass ein präventives Angebot bewirkt, dass es weniger Hilfe zur Erziehung im Sozialraum gibt, hat sich nicht explizit bestätigt und sollte deshalb nicht als Maßstab für die Wirksamkeit präventiver Angebote gelten. Vielmehr geht es darum, eine öffentliche Struktur zu schaffen und zu erhalten, die sozialraum-/gemeinwesenorientiert etabliert ist und langfristig finanziert bleibt. Und es sollte das Bewusstsein bleiben, dass es trotz einer guten präventiven Struktur immer Familien geben wird, die ambulante oder stationäre Maßnahmen in Anspruch nehmen (müssen), um ein gesundes Aufwachsen der Kinder zu ermöglichen.

In meinem Sozialraum Ulm-Wiblingen wurden 4 Standorte für Quartierssozialarbeit und 3 Quartierstreffs aufgebaut. Dieser niedrigschwellige Ansatz verhindert die eine oder andere höherschwellige Behördenhilfe. Für das kommunale System (Teamleitung und Fachkräfte) bedeutet diese begleitende Feldarbeit Arbeitszeit, die nicht in Statistiken oder in Fallzahlbemessungen angerechnet wird.

Ich habe viele Jahre in der kommunalen Jugendhilfe mit einem "Präventivansatz" gearbeitet. D.h., wir als "Jugendamt" haben direkt in einem Hochhausgebiet (sozial schwieriges Milieu) unsere Büroräume gehabt. Gruppenangebote wurden in einer weiteren Wohnung vorgehalten. Zahlreiche Bewohner*innen haben sich beteiligt. Ein Kleidermarkt wurde aufgebaut, Cafe und Kindergruppen entwickelt, Feste gefeiert usw. Fast alles wurde von Bewohner*innen ehrenamtlich betrieben. Über diese Kontakte konnte mit den Eltern, überwiegend Mütter bei Problemen mit den Kindern, präventiv gut gearbeitet werden. Auch mehrtägige Ausflüge wurden mit den Familien unternommen. Dort wurde z.B. zu dem Thema Kindererziehung gearbeitet. Gäste vom Kinderschutzbund wurden eingeladen. Leider ist dieser Ansatz vor langer Zeit schon "eingestampft" worden. Die Räume vor Ort gibt es nicht mehr. Die Dienststellen des KSD sind teilweise mehrere Kilometer entfernt, es wird nur noch mit "§ 8a Meldungen" gearbeitet. Beziehungsarbeit gibt es nicht mehr. Ein Wiederaufleben des präventiven Ansatzes wäre sehr schön und auch unter fiskalischen Gesichtspunkten effektiv.

Unser Jugendamt arbeitet seit 19 Jahren erfolgreich mit dem Familienrats-Verfahren. Dieses Verfahren (FR) ist ideal auch für early intervention/Frühe Hilfen. Es wird genutzt zur Hilfeplanung und braucht sich hinter dem Hilfeplanverfahren § 36 SGB VIII nicht zu "verstecken". Es ist sogar besser geeignet zur tatsächlichen Verbesserung der Beteiligung von jungen Menschen und Eltern. Durch den Familienrat wird Netzwerkerkundung, empowerment, echte Partizipation und Ressourcenorientierung ganz praktisch gelebt. Präventiv gesehen gibt es kein Mittel, das besser geeignet wäre, passgenaue Bedarfe und auch passgenaue Perspektiven gemeinsam (junge Menschen + Eltern + die Jugendhilfe) und auch nachhaltig zu entwickeln. Insofern entspricht das Familienrats-Verfahren den explizit geforderten Anforderungen des Gesetzes: Grundsatz der Beteiligung, Bedarfsfeststellung, Identifizierung der verschiedenen Interessen der Beteiligten (z.B. auch in der Jugendhilfeplanung), Planung bzw. Bedarfsbefriedigung (Jugendhilfeplanung), Einbeziehen der Eltern und der jungen Menschen bei der Gefahreneinschätzung (Schutzauftrag Kinderschutz) usw. Familien sind der Primärgarant für das Kindeswohl, ohne Familien kann kein Kinderschutz gelingen, so die Haltung. Selbstverständlich unter Berücksichtigung des staatlichen Wächteramtes, aber eben betont unter echtem Beteiligen und Einbeziehen der erweiterten Familie. Insofern bewirkt das Familienrats-Verfahren, dass die Familien als aktive Bürger mit Rechten und Pflichten angesehen werden, ernstgenommen werden, im Sinne einer Partnerschaft zwischen den Professionellen und den Familien. Das wirkt nachhaltig positiv weiter und wurde wissenschaftlich erwiesen. In seinem Kommentar benennt Prof. Wiesner zum § 36 u.a. das Familienrats-Verfahren/Familiengruppenkonferenzen (=synonym) als ein gut geeignetes Mittel! So plädiere ich dafür, dieses Verfahren in das Gesetz als Anspruch der Bürger aufzunehmen. Als Pflicht der öffentlichen Jugendhilfe, auf diesem Weg präventiv zu arbeiten, und nachhaltig und empowernd gleich mit. Als Anspruch! Zu nennen sind, etwas globaler, auch andere Conferencing-Verfahren wie z.B. Nachbarschaftsräte. www.netzwerkkonferenzen.org.

Unser Projekt "Familien Stärken im Falkenhagener Feld" (Berlin-Spandau) halten wir für einen beispielgebenden Ansatz zur Verbindung von Prävention und Intervention in einem sozialen Brennpunkt (Quartiersmanagementgebiet). Eine sog. offene Familienwohnung bietet für Kinder und Eltern Treffpunkt und Angebote. Es wird temporär über "Soziale Stadt" (gering) finanziert und durch eine städtische Wohnungsbaugesellschaft mit getragen (auch finanziell). Auch diese Kombination ist beispielgebend. Es liegt eine Evaluation vor. Es fehlt noch an einer Förderung zur Verstetigung des seit 2016 erfolgreichen Modells. Die Novellierung des SGB VIII sollte regelhafte Rechts- und Finanzierungsgrundlagen für solche Konzepte schaffen.

Auswirkungen von präventiven Angeboten im Sozialraum: Zentrale Ansatzpunkte beim Aufbau sozialräumlicher Angebote

Kommentar 1: Prävention im Sozialraum setzt voraus, dass man Familien im Kontext ihrer Lebenswelt versucht zu begreifen, nicht nur den Blick auf den festgeschriebenen Hilfebedarf richtet, und Ressourcen bei den Familien und innerhalb des Sozialraums mobilisiert. HzE-Träger, Regeleinrichtungen, Angebote der Schulsozialarbeit, der offenen Jugendarbeit etc. und das Jugendamt vor Ort müssten neben ausreichenden Kapazitäten auch einen Auftrag haben, um die Bedarfe der Menschen in ihrem Sozialraum wahrnehmen, analysieren, kreative Ideen entwickeln und sich vernetzen zu können. Erst dann wird Prävention im Sozialraum die Menschen dort erreichen.

Kommentar 2: Prävention im Sozialraum ist immer auch ein Teil der Hilfen zur Erziehung und integraler Bestandteil der Fallarbeit. Das heißt in der Umsetzung, dass sich ein Aspekt der Hilfe auf einen konkreten Erziehungshilfebedarf richtet (z.B. wird eine Mutter in der Erziehung ihrer Tochter unterstützt), andere Aspekte kann die ambulante Fachkraft mitbekommen und wendet sich diesen unterstützend zu (die Mutter ist außerdem einsam, sie wird dann darin unterstützt, sich ein soziales Netzwerk aufzubauen). Prävention passiert auf verschiedenen Ebenen: einmal mit den Klienten direkt (z.B. wenn eine Gruppe von Müttern einen gemeinsamen Bedarf haben und ich für sie eine Müttergruppe anbieten könnte); zum anderen geht es darum, Ressourcen zu kennen, zu verbinden und zu aktivieren (ich habe Mütter, die einen Bedarf haben und die ich an das Elternbildungsangebot der örtlichen Beratungsstelle anbinde).

Kommentar 3: Ein gute Voraussetzung für präventives Arbeiten im Sozialraum ist es, wenn das örtliche Jugendamt und die Träger der Hilfen zur Erziehung eine sozialräumliche Zuständigkeit und dabei beiderseits refinanzierte zeitliche Kapazitäten für die Verbesserung von Lebenslagen von Familien in ihrem Sozialraum haben, unabhängig von familienbezogenen Angeboten der Hilfen zur Erziehung.

Top 2: Aufbau von Angeboten

Bremen verfolgt mit dem **Projekt JuWe (Jugendamt weiterentwickeln)** auf der Basis der erfolgreichen Modellprojektes ESPQ (Erziehungshilfe, Soziale Prävention und Quartiersentwicklung) seit 2015 einen stark sozialräumlichen, ressourcen- und lösungsorientierten Ansatz. Neben einem sozialräumlichen Fallverstehen, das auch methodisch hinterlegt ist, sind wesentliche Eckpunkte:

- die sozialräumliche Ausrichtung der Organisation,
- die personelle Verstärkung insbesondere mit einem Sozialräumlichen Fokus (Case Management, Sozialraumkoordination, Häuser der Familie, Erziehungsberatung),

- ein eigener Haushaltsansatz für sozialräumliche präventive Mikroprojekte, die kreativ und flexibel entwickelt und umgesetzt werden können,
- die sozialräumlichen Mikroprojekte können explizit auch semiprofessionelle Ansätze und Peer-Learning umfassen sie sind häufig eng an Schulen, Kitas oder andere Regelangebote angebunden,
- Die Vergabe/Beauftragung der Mikroprojekte erfolgt in einem schlanken Verfahren ohne aufwändige Ausschreibungsprozesse.

Für das Gesetzgebungsverfahren ist anzustreben, dass der Rahmen für ähnliche Ansätze geschaffen wird, der insbesondere einen Rahmen für die Entwicklung, Finanzierung und Beauftragung von fall-übergreifenden und sozialräumlichen Angeboten schafft. Ein wichtiger Eckpunkt hierbei ist m.E. die Schaffung von rechtskreisübergreifenden Finanzierungsmöglichkeiten (SGBX II, III, V, VIII, IX etc.). Ein wichtiger Eckpunkt wäre die explizite gesetzliche Verankerung von professionsübergreifenden und semiprofessionellen Möglichkeiten sowie von Peer-Learning. Um die bekannten entsprechenden Debatten zu minimieren, sollte auf jeden Fall eine Klarstellung erfolgen, dass fallübergreifende und fallunabhängige Angebote den gesetzlich verankerten individuellen Rechtsanspruch in keiner Weise in Frage stellen oder einschränken. Der sozialräumliche Ansatz sollte inklusiv verfolgt werden, das heißt, dass Kinder/Jugendliche mit Einschränkungen Zugang zu den sozialräumlichen Angeboten und Strukturen haben müssen. Die Kooperation mit anderen Feldern (insbesondere Schule, Kita, Gesundheit und berufliche Integration) muss weiter gestärkt werden. Für die anderen Systeme müssen ähnliche Kooperationsverpflichtungen in die entsprechenden Gesetzeswerke aufgenommen werden

Das Angebot an niedrigschwelligen Angeboten für Kinder, Jugendliche und Familien nach §§ 11 & 16 SGB VIII entspricht nicht den Bedarfen. Ein verlässliches Angebot in diesen Bereichen kann Menschen erreichen und ihnen helfen, bevor sie z.B. in krisenhafte Lebenslagen kommen.

verbunden mit den dafür erforderlichen Ressourcen.

Wirksame Präventionsangebote im Sozialraum sind fachübergreifend zu planen und durchzuführen. Nur im Zusammenwirken der Fachkräfte aus der Kinder- und Jugendhilfe, dem öffentlichen Gesundheitsdienst (Gesundheitsförderung, Suchtprävention) und der Stadtentwicklung (soziale Stadt) sind auf Grundlage der verschiedenen gesetzlichen Regelungen (z.B. SGB, Präventionsgesetz, Förderprogramm soziale Stadt) wirksame niedrigschwellige Angebote im Sozialraum zu entwickeln. Diese kooperative Zusammenarbeit (Planung, Durchführung und Evaluation) zum Aufbau von Präventionsketten im Sozialraum und zur Implementierung von unterstützenden Angeboten für die Familien unter Einbeziehung der weiteren Settingbereiche Schule und Kita im Sozialraum sollten auf politischer, gesellschaftlicher und kommunaler Ebene strukturell fest verankert werden.

Im Aufbau der präventiven sozialraumorientierten Angebote sollte berücksichtigt werden, dass besondere Zielgruppen (Familien in besonderen Notlagen oder mit einer Vielzahl von Risikofaktoren) es oft nicht schaffen, Angebote wahrzunehmen, die eine KOMM-Struktur haben und der Stellenwert und Wirksamkeit von AUFSUCHENDEN Angeboten gestärkt/gefördert werden müssen (vor Hilfen zur Erziehung). Aufsuchende Angebote können über die Kooperation Jugendhilfe mit(?) an den Einrichtungen verortet werden, die Eltern mit ihren Kindern auf jeden Fall nutzen, z.B. Kita, Schule, medizinische Einrichtungen (Kinderärzte, Familienzentren, Krankenhäuser, Geburtskliniken). Des Weiteren wäre auch eine Verstetigung von speziellen Angeboten (z.B. Gruppen- und Einzelangebote für Alleinerziehende, Eltern mit psychischen Beeinträchtigungen, minderjährige Mütter, ...) sinnvoll, auch damit Familien in besonderen Lebenslagen nicht gleich zum FALL werden.

Meines Erachtens sind die Grundvoraussetzungen der präventiven Arbeit gegeben, es fehlt allerdings massiv an Zeit bzw. Personal, um hier richtig tätig werden zu können. Präventive Arbeit setzt eben auch Personalkapazitäten voraus. Es braucht mehr Jugendzentren mit attraktiven Angeboten für Kinder und Jugendliche, um diese niedrigschwellig zu erreichen; wohin man Jugendliche seitens des KSD auch einmal verweisen kann, wo sie sinnvoller Nachmittagsbeschäftigung nachgehen und Vertrauenspersonen finden können. Aus Sicht des KSD würde dies eine Lücke im System schließen, die leider entstanden ist. Jugendliche warten unglaublich lange – wenn sie denn einmal an den KSD herantreten und eine Vertrauensperson erbitten –, bis sie jemanden an die Seite gestellt bekommen können. Es wäre wünschenswert, wenn Jugendzentren als Anlaufstelle als feste Ankerpunkte zurück kämen in die sozialräumliche Landschaft.

Aus meiner Sicht bedarf es klarere Qualitätsstandards und gesetzlicher Grundlagen in der kommunalen "Offenen Kinder- und Jugendarbeit", um eine leistungsfähige Prävention anbieten zu können. Die "Offene Kinder- und Jugendarbeit" ist in ihrer Handlungsfähigkeit eingeschränkt, da sie auf Grund der "freiwilligen Leistung" nie auf einer personellen und räumlichen Ausstattung bestehen kann. Es bedarf einer klaren Entscheidung für Bedarf und notwendige Rahmenbedingungen.

Da mein Amt mit den Themen Jugend und Integration beschäftigt ist, ist mein Blick u.a. besonders auf die jungen Erwachsenen, die aus den Einrichtungen der UMA ausscheiden, und auch auf die jungen Menschen gerichtet, die ab 18 Jahren nach Deutschland geflohen sind und ein Bleiberecht erhalten haben. Beide Gruppierungen sind "zur Vermeidung von Obdachlosigkeit" in den Kommunen untergebracht, haben aber so gut wie keine Möglichkeit, durch die Jugendhilfe unterstützt zu werden. Auch unter dem Gedanken der Prävention im Sozialraum wäre dies aber ein wichtiger Aspekt.

Ein anderer Aspekt sind Quartierszentren, in denen mehrere Dienstleistungen, kulturelle Angebote, Behörden, Elternschule, Freizeiteinrichtung, Sozialberatung etc. unter einem Dach vereint sind, um so Begegnungen zwischen verschiedenen Bevölkerungsgruppen "nebenbei" zu ermöglichen. Auch ein Raum, der von mehreren Akteuren im Sozialraum flexibel genutzt werden kann, stärkt Engagement und Beteiligung und kann somit präventiv wirken, wenn man davon ausgeht, dass Prävention durch Stärkung von Teilhabe und Handlungsoptionen funktioniert.

Der Vogelsbergkreis hat sich bereits im Jahr 2014, getragen von einem einheitlichen Kreistagsbeschluss auf den Weg gemacht, die Jugendhilfe nach dem Fachkonzept Sozialraumorientierung (Prof. Hinte) neu auszurichten. Gerade in unserer ländlichen Gegend mit geringer Bevölkerungsdichte gelingt es uns zunehmend, dass öffentlicher Jugendhilfeträger und alle freien Träger zu Kooperationsund Handlungspartnern werden, die sowohl eine gemeinsame Haltung als auch ein einheitliches Fallverständnis haben. Ein Herzstück unserer Umstrukturierung sind sog. "Hilfen unter einem Dach". An 6 Standorten sind budgetfinanzierte HueD-Einrichtungen entstanden, mit dem Ziel, Grenzen zwischen ambulanten, teilstationären und vollstationären Hilfeleistungen aufzulösen. Durch wohnortnahe passgenaue und flexible Hilfearrangements wollen wir individuellen und sich verändernden Hilfebedarfen verstärkt gerecht werden und nachhaltige verbesserte Sozialisationsbedingungen der Hilfeempfänger erzielen. Schwierigkeiten bei der Umsetzung bereitet uns bislang noch die Heimaufsichtsbehörde, weil sie (bei herkömmlicher versäulter Betrachtung) keine explizite Zuordnung mehr zu einem Leistungsbereich mit entsprechendem Betreuungsschlüssel nachvollziehen kann - was ja auch beabsichtigt ist, weil nicht mehr in Einrichtungsstrukturen, sondern am jeweils persönlichen Hilfebedarf orientiert konsequent gedacht und gehandelt wird. Hier wäre im Rahmen einer bundesgesetzlichen Novellierung die Festschreibung einer Öffnungsklausel o.ä. sehr wünschenswert. In diesem Zusammenhang wäre eine generelle Modernisierung der im Gesetz aufgelisteten versäulten HzE-Leistungen §§ 27 ff mit mehr Flexibilität und Kombinationsmöglichkeiten sehr zu begrüßen.

Zu den präventiven Angeboten müssten auch die Ambulanten Erziehungshilfen zählen. Daher muss hier auch mehr Förderung rein. Parallel ist die Finanzierung der aktuellen präventiven Angebote nicht ausreichend. Es wird so gut wie nichts bezahlt. Das müsste sich dringend ändern.

Top 3: Kooperation von Kinder- und Jugendhilfe und Schule/Kita

Langfristig sollte die Einrichtung Schulassistenzen zurzeit noch gemäß § 35a SGB VIII in den Verantwortungsbereich der allgemeinbildenden Schulen/Schulbehörden übergehen (siehe Bundesland Hamburg). Der Anbieterträgermarkt für Schulassistenzen ist in Niedersachsen ausgeschöpft, d.h. bedürftige Schülerinnen können durch die Jugendämter nicht unterstützt werden, weil es keine freien belegbare Schulbegleiter/innen mehr gibt.

Vorschlag: Schulbegleitungen auch für von seelischen Beeinträchtigungen (bspw. ICD 10 Diagnosen Autismus, ADHS, Störung des Sozialverhalten) betroffenen Schülerinnen durch von dann in den Schulen festangestellten Schulbegleiter/innen (Pool) betreuen zu lassen. Diese Pädagoginnen könnten dann auch präventiver in den Schulklassen arbeiten und nicht wie jetzt als Einzelfallhelfer/innen für das vom kommunalen Jugendhilfeträger anerkannten Kind. Ggf. SGB VIII-Änderungen nötig, da die EU Gesetzgebung ja inklusives Leben in Deutschland fordert. Einrichtungen von Schulassistenzen als Einzelfallhilfe in Schulen sind zwar integrative Hilfen, aber nicht inklusiv. Sie stigmatisieren das bedürftige Kind und grenzen es eher aus der Klassengemeinschaft aus. Automatisch durch schulische Angestellte geförderte Kinder ohne komplizierte Antragsverfahren mit zur Zeit noch vorgeschriebener psychiatrischer und sozialpädagogischer Diagnostik könnten kurzfristiger und ganzheitlicher gefördert werden, auch präventiv, so das sich z.B. Entwicklungsstörungen nicht verfestigen.

Ich arbeite als Berater im frühpädagogischen Feld und begleite Fachkräfte, Kindertageseinrichtungen mit dem Ziel, die pädagogische Qualität vor Ort zu sichern und zu verbessern. Zur Stärkung der Prävention ist es meiner Ansicht nach wichtig, sich bei der Planung und Umsetzung von speziellen und alltagsintegrierten Aktionen an demokratischen Grundprinzipien wie Partizipation, Inklusion, Kinderrechten sowie den Ressourcen der Fachkräfte anzusetzen. Eine kontinuierliche Begleitung der Prozesse in Form externer Beratung ermöglicht, die Qualität in den Blick zu nehmen: nachhaltige Strukturen zu etablieren, Einstellungen bzw. Haltungen von Fachkräften und weiteren Akteuren zu spiegeln sowie die entscheidenden Prozesse der unmittelbaren Tätigkeit mit Kindern gemeinsam bewusst in den Blick zu nehmen und über positive Impulse zu verbessern. Die Leitungen von Kindertageseinrichtungen übernehmen dabei die Schlüsselrolle für das Gelingen der Prozesse im Alltag und sollten daher in der Lage sein, diese Verantwortung übernehmen zu können.

Dazu gilt es entsprechende Rahmenbedingungen zu schaffen. Politik zur Stärkung der Prävention sollte sich meiner Ansicht nach im Bereich der frühkindlichen Bildung, Betreuung und Erziehung weniger an den originären Präventionsthemen (Gewalt, Medien, etc.) ausrichten, sondern vielmehr dafür sorgen, dass Fachkräfte in Kitas ihre Denken und Handeln an Kinderrechten und zentralen demokratischen Grundprinzipien ausrichten, damit dies vorbildlich auch in die Familien als ersten und wirksamsten kindlichen Sozialisationsort wirken kann. Für das Gelingen gilt es institutionsübergreifend entsprechende nachhaltige Rahmenbedingungen zu schaffen und bei Überlegungen ebenso konsequent an den Bedürfnissen und Rechten der Kinder anzusetzen, indem diese selbstverständlich und in angemessener Weise in den Prozess einbezogen sind. Wissenschaft und Praxis hat in den letzten Jahren entsprechendes (fach-)didaktisches Wissen sowie wirksame Instrumente entwickelt, durch deren Anwendung dieses Vorgehen professionalisiert werden kann. Machen wir uns also auf den Weg, Prävention im Sozialraum zu stärken!

Der mittlerweile steigende Bedarf an Schulsozialarbeit und die wachsende Ausstattung der Schulen mit entsprechenden Stellen durch die Länder (Kultusministerien), macht eine gesetzliche Verortung der Schulsozialarbeit notwendig. Da es sich in vielen Fällen um Themen aus der Jugendhilfe bzw. Jugendsozialarbeit handelt und der m.E. präventive Gedanke im Vordergrund steht, spreche ich mich für die Aufnahme in das SGB VIII aus. Eine eigene Regelung unter § 13 SGB VIII erscheint geboten.

Die Anbindung der Schulsozialarbeit in die Jugendhilfe hat den Vorteil, dass die Verbindung zwischen den Schulen und der Jugendhilfe gestärkt wird. Lehrer fühlen sich zu wenig in der Verantwortung, mit der Jugendhilfe zu kooperieren.

Die gängige Praxis ist die Abgabe an die Jugendhilfe und nicht eine gemeinsame Planung zur Unterstützung des Kindes/Jugendlichen. Schulen beteiligen sich nicht an der sozialräumlichen Arbeit und sind deshalb über vernetzende Hilfsmöglichkeiten nicht informiert. Sicherung des Personals und der Wiederbesetzungen in den Sozialen Diensten der JÄ. Die Politik muss sich um eine bessere Bezahlung der Kolleg/innen der Sozialen Dienste kümmern. Es herrscht jetzt schon Personalmangel. Kleinere Kommunen finden keine Fachkräfte mehr. Wenn das so weiter geht, besteht eine große Gefahr für den Kinderschutz.

Wichtig wäre:

- Einführung von Sprechstunden der Allgemeinen Sozialen Dienste (Jugendämter) in den Schulen.
- das System Schule sollte sich weiter öffnen und in den Sozialraum/das Quartier wirken. Vernetzung Jugendhilfe Schule ist meist unbefriedigend. Dies betrifft insbesondere die Verstetigung und Professionalisierung von Schulsozialarbeit (keine Gesetzesgrundlage).
- eine Anerkennung der Schulsozialarbeit als unabhängiger Akteur der erweiterten Jugendhilfe und nicht als weisungsgebundener Teil von Schule.

Wir sprechen uns dafür aus, dass die Teilhabeassistent*innen nach § 35a SGB VIII fest in den Schulen angegliedert sein sollten und somit in den Händen des Schulamtes angegliedert werden sollten. So könnte ein häufiger Wechsel von Teilhabeassistent*innen vermieden und eine Konstante innerhalb der Schule für die Kinder und Jugendlichen geschaffen werden.

Die Schulen müssten Teil des Sozialraumes werden und Lehrkräfte sollten ausgewiesene zeitliche Kapazitäten bekommen, um sich im Sozialraum vernetzen zu können.

- Ganztagesschulen räumlich, sächlich und personell angemessen ausstatten,
- Angebote für "Lücke-Kinder" (zu alt für den Hort, zu jung für die Jugendfreizeiteinrichtung (10 -13) machen,
- Hortangebote attraktiv machen, z.B. durch Kooperation mit Sportvereinen,
- Spielmobile wieder einführen,
- Jugenderholungsangebote in den Ferien,
- Wochenendöffnungen der Jugendfreizeiteinrichtungen möglich machen,
- Unterstützungsangebote für gelingende Schulabschlüsse machen,
- Kita-Sozialarbeit einführen, um Eltern in ihren Kompetenzen zu stärken,
- Medienkompetenzangebote machen.

Top 4: Anforderungen an die Kooperationen mit anderen Politikfeldern

Kinderschutz: Spezialisierung der ASD und KSD. Krisendienst/Inobhutnahmedienst, einen Dienst für Hilfe zur Erziehung. Zu allererst sollte es eine ganz klare Definition für den Begriff Kindeswohlgefährdung geben! Inzwischen wird dieser Begriff so missbraucht, dass eine ordentliche Arbeitsweise fast unmöglich gemacht wird.

Problematiken wie Schulverweigerung oder Schulschwänzen, Impfungen für Kinder, Kindergartenbesuche werden wahllos zur Kindeswohlgefährdung gemacht. Meldungen über mangelnde Förderung, unentschuldigtes Fehlen in der Schule für 2 Tage sind Meldungen, die bearbeitet werden müssen und viel Zeit binden, sodass die wirklichen Gefährdungen in den Hintergrund rücken.

Justiz: Auch das Familiengericht muss informiert werden, was Jugendhilfe kann und wo die Grenzen sind. Oftmals wird die Bezirkssozialarbeit als unfähig, gegen die Familien und lästig gesehen. Hier stehen die Elternrechte im Vordergrund. Die Kinderrechte, wichtige Bindungstheorien, Entstehungen von Traumatisierungen und deren Auswirkungen sind nicht bekannt.

Top 5: Jugendhilfeplanung

Wer gute Arbeit möchte, muss sich auch über zeitliche und finanzielle Kapazitäten Gedanken machen. Hier ist zu beachten dass oftmals in die engsten familiäre Zonen eingegriffen. wird. Es dauert lange, eine Beziehung aufzubauen, in der das Gegenüber Vertrauen fasst und Veränderungen zulassen kann. Ängste schüren und Drohungen auszusprechen, ist hier wenig konstruktiv. Auch Familien vorher mitzuteilen, dass eine Hilfe nur für einen bestimmten Zeitraum zur Verfügung steht, ist wenig hilfreich. Dies verstärkt den Gedanken des Sich-nicht-anvertrauen-könnens. Die Jugendhilfe ist keine klassische Dienstleistung an den Bürger! Nur wer feinfühlig und aufmerksam in ein Familiensystem einsteigt, kann etwas bewirken. Selbstformulierte Ziele der Familien, die häufig hohe Defizite aufweisen, psychische, unbehandelte Erkrankungen seit Jahren sich tragen, sind unrealistisch. Die bedürftigen Familien sind nicht in der Lage, irgendwelche smart geprüften Ziele zu formulieren. Sie können in praktischen Handlungsfeldern eventuell ein Umdenken erlernen. Jugendhilfe heißt eng am Menschen und vor allem mit dem Menschen zu arbeiten. Es braucht einen langen Atem. Und ohne eine Beziehung herstellen zu können, kann nicht gearbeitet werden.

Top 6: Finanzierungsstrukturen

Als Teilbereichsleitung von Ambulanten Familienhilfen möchte ich etwas zu den Finanzierungsstrukturen sagen: Leider kann das bayrische Landesjugendamt den örtlichen Jugendämtern nur Empfehlungen geben, die die Jugendamtsleitungen meist wenig interessieren. Deshalb hat jedes JA seine ganz eigene Finanzierungsphilosophie und agiert im seinem Einzugsgebiet wie ein kleines Fürstentum. Ich halte das für einen grundlegenden Systemfehler in der BRD. Beispielsweise wird das Subsidiaritätsprinzip von fast allen Ämtern missachtet, sowie die Empfehlung des Landesjugendamts, nicht mit Honorarkräften zusammen zu arbeiten. Dadurch wird die qualitativ gute Arbeit von öffentlichen Trägern unterminiert und existentiell bedroht. Honorarkräfte haben in aller Regel weder ein stützendes oder korrektives Team im Rücken noch Supervision oder regelmäßige Fortbildungen noch haben sie Vertretungen. All das ist bei öffentlichen Trägern Pflicht. Der Trend geht immer mehr Richtung Preisdumping, letztlich auf Kosten immer komplexerer Problem-Konstellationen in den Familien. Am Ende zahlen Kinder und Jugendliche den Preis für diese besorgniserregende Entwicklung!

Jugendhilfeangebote präventiver Art brauchen eine feste, verstetigte Finanzierungsstruktur, Projekt-charakter und der (halb-)jährliche Kampf und Bewilligungen aus verschiedenen Finanzierungsquellen sind unverhältnismäßig und schädigen die Wirksamkeit der Angebote, da es auch einer Kontinuität und Zuverlässigkeit in der Angebotsstruktur und der Ansprechpartner/innen bedarf. Kooperationen dazu z. B. Jugendhilfe - Frühe Hilfen - Gesundheit – Schule sollten sich auf ein gemeinsames Anliegen und gemeinsame Ziele verständigen und diese im Sozialraum verstetigt umsetzen.

Größtes Problem von sozialraumbezogenen Projekten ist die zeitlich beschränkte Finanzierung. Personalplanung und Nachhaltigkeit deswegen sehr schwierig. Wenig "gesamtgesellschaftliches bzw. perspektivisches Denken" in der Politik, d.h., es wird nur in Legislaturperioden gedacht und nur an den jeweils eigenen Etat und nicht "größer".

Oftmals scheitert der Aufbau von Angeboten an der Finanzierung von Koordinierungskräften.

Die Einrichtungen der offenen Kinder und Jugendarbeit leisten einen enormen Beitrag zur Prävention. Es wäre hilfreich, diese Angebote finanziell besser auszustatten. In der Regel erweisen sich die Einrichtungen auch als sehr flexibel was kleinere Projektideen zusätzlich zu ihren regulären Angeboten betrifft, daher braucht es weniger neue Strukturen als vielmehr eine Förderung und einen Ausbau der bestehenden.

Regelfinanzierungen sind notwendig, keine Projektfinanzierung. Das ist für Träger zunehmend unattraktiv und in Zeiten von Fachkräftemangel ist es auch schwierig qualifiziertes Personal mit zeitlich befristeten Verträgen zu finden.

Top 7: Weitere offene Fragen/ Themen/ Aspekte

Um "präventiv" im Sozialraum zu arbeiten, wäre es wichtig bessere und eindeutige Rechtsgrundlagen hierzu im SGB VIII zu schaffen. Oftmals ist es eine große Herausforderung, präventive Hilfen, welche nicht nur einen Adressaten haben, sondern zumeist mehre, einer Finanzierungsgrundlage zuzuordnen. Es braucht unserer Auffassung nach einen klaren gesetzlichen Auftrag für fallübergreifende- und- fallunspezifische Arbeit, welche - falls möglich - der Einzelfallarbeit vorgezogen werden sollte. Ziel von so einer Regelung wäre z.B., immer bedarfsgerecht reagieren zu können und Klienten somit weder alles abzunehmen noch sie zu überfordern. Nur so können Maßnahmen nachhaltig, aktivierend und ressourcenorientiert gelingen.

Im Präventionsgesetz wäre eine ausreichende Finanzierung von gesundheitsförderlichen Angeboten im Setting für Kinder und Jugendliche vorhanden. Allerdings ist die Antragstellung durch die Leitlinien so kompliziert, dass in der Praxis die Gelder nicht abgerufen werden und bei den Krankenkassen verbleiben. Gerade gesundheitliche Chancengleichheit wird damit nicht erreicht!

Frage nach der Sinnhaftigkeit der Aufbewahrungsfrist von Erziehungshilfeakten: Die Akten der ehemaligen Pflegekinder werden 10 Jahre nach Ablageverfügung aufbewahrt. In der jüngsten Vergangenheit hatten wir einige Kontaktaufnahmen ehemaliger Pflegekinder, die nun für den Unterhalt ihrer leiblichen Eltern aufkommen sollten. Da in allen Fällen die Akten gem. der gesetzlichen Aufbewahrungsfrist vernichtet waren, konnten die ehemaligen Pflegekinder vor dem Sozialgericht nicht nachweisen, nicht bei ihren leiblichen Eltern aufgewachsen zu sein und was die Gründe dafür waren. Es wäre sinnvoll, die Aufbewahrungsfristen so zu verlängern, dass ehemalige Pflegekinder in dieser Situation an den Pflegekinderdienst herantreten und Unterstützung finden können.

Dokumentation/Aktenführung:

- Mehr Einsatz von Verwaltungskräften in den Dienststellen für die Dokumentation.
- Die Bezirkssozialarbeiter sind inzwischen darauf bedacht, eine **ordentliche Aktenführung** zu präsentieren. Die wesentlichen Inhalte, **eine gute Begleitung der Familien rückt zunehmend in den Hintergrund**. Je eher eine gute Zusammenarbeit erfolgt, umso mehr kann für die Familien getan werden.

• Ein Krisenmanagement für Notfälle in Familien sollte in den einzelnen Stadtteilen vorhanden sein. Eine Anlaufstelle, die unterstützend tätig sein kann und nicht erst tausend Beratungen, Formulare, Anträge, Prüfung durch Leitungsinstanzen durchlaufen muss.

Generelles Statement zur Modernisierung des SGB VIII:

- Alle Hilfen der Eingliederungshilfe (<18) sollen in das SGB VIII und ein einheitlicher Tatbestand Erziehung, Entwicklung und Teilhabe) wird formuliert. Eine einheitliche Organisation (Träger der öffentlichen Jugendhilfe) soll Ansprechpartner für die Menschen sein (Hilfen aus einer Hand)
- Ein offener Leistungskatalog weg von den definierten Leistungen hin zu flexiblen Hilfen
- Übergangsmanagement aus dem System des SGB VIII für junge Menschen ab 18/21 schaffen
- Keine Änderung beim Betriebserlaubnisverfahren. Der Begriff "Heimaufsicht" ist neu zu definieren und zu differenzieren zwischen Kindertagesbetreuung und Einrichtungen der Jugendhilfe. Begriff "Einrichtung" beim Betriebserlaubnisverfahren näher und umfänglicher beschreiben.
- Schulsozialarbeit als Aufgabe der Jugendarbeit am Ort
- Schule im § 11 SGB VIII verankern und die Kooperation zwischen Schule und Jugendhilfe beschreiben und als gesetzliche Vorgabe einführen
- Einrichtungen von Ombudsstellen als Pflichtaufgabe des überörtlichen Trägers der Jugendhilfe
- Höhere Qualitätsstandards bei Auslandsmaßnahmen
- Stärkerer Schutz von Frauen und Kindern in Flüchtlingsunterkünften
- Die Kooperation zwischen Jugendämtern, Gesundheitsämtern und Justiz verbindlicher gestalten
- Verpflichtung zur gemeinsamen Jugendhilfe-, Schulentwicklungs- und Stadtplanung stärken und regeln.
- Fallzahlbegrenzung durch Konkretisierung des § 79 Abs. 3 stärken (keine zahlenmäßige Fallzahlenbegrenzung, sondern Beschreibung der qualitativen Prozessbeschreibung und daraus Ableitung der Fallzahlen.
- Verlagerung der Zuständigkeit der Eingliederungshilfe für Kinder und Jugendliche in den Rechtskreis und die Rechtssystematik des SGB VIII

Wechsel in der Zuständigkeit der Jugendämter bei Verzug der Familie: Meine Tätigkeit betrifft schwerpunktmäßig stationäre Jugendhilfeangebote. Dabei haben wir immer wieder ein Problem damit, dass die Zuständigkeit des Jugendamts wechselt, wenn Eltern(-teile) verziehen. Gerade bei stationären Unterbringungen sind die Lebensläufe der Eltern häufig sehr unstet, teilweise haben diese auch seit Jahren keinen Kontakt mehr zu den Kindern/Jugendlichen - aber dennoch bestimmen sie durch ihren Umzug, dass ein neues Jugendamt zuständig wird, die Jugendlichen eine neue Fallführung bekommen - und im ungünstigsten Fall auch noch die stationäre Maßnahme/ Unterbringung in Frage gestellt wird. Uns ist bewusst, dass es dabei um Fallzahlen geht und die Jugendämter alle über dem Limit sind. Dennoch würde ich mir eine Diskussion darüber wünschen, unter welchen Voraussetzungen hier Ausnahmen möglich gemacht werden können und die INHALTLI-CHE Fallführung bei der gleichen Person verbleiben kann (Amtshilfe und die wirtschaftliche Verrechnung ist noch einmal ein anderes Thema).

Statements aus dem Bereich der Interdisziplinären Frühförderung:

Als Vertreter/innen der Interdisziplinären Frühförderung für Kinder mit (drohender) Behinderung ist es uns ein besonderes Anliegen, dass individuellen Ansprüchen im Zusammenhang mit einer (drohenden) Behinderung in jeder Hinsicht Rechnung getragen wird. Die Vertragsstaaten, die die UN-Behindertenrechtskonvention ratifizierten, so auch die BRD als eine der ersten, haben sich in Art. 23 Abs. 3 dazu verpflichtet, " ... Kindern mit Behinderungen und ihren Familien frühzeitig umfassende Informationen, Dienste und Unterstützung zur Verfügung zu stellen."

Als eine besondere Form der nationalen Umsetzung dieses individuellen Informations- und Beratungsanspruchs ist zweifelsohne das offene, niedrigschwellige Beratungsangebot für Eltern, die ein Entwicklungsrisiko bei ihrem Kind erkennen oder vermuten, anzusehen (s. § 6a Punkt 2 FrühV/BTHG). Weiterhin wird der Anspruch auf Leistungen zur Stärkung von Selbstbestimmung sowie einer vollen, wirksamen und gleichberechtigten Teilhabe am Leben in der Gesellschaft in besonderer Weise Kindern mit Behinderungen zugestanden (vgl. § 1 SGB IX).

Präventiver Kinderschutz bedarf der Berücksichtigung der besonderen Rechte und Bedürfnisse von Kindern mit (drohender) Behinderung und deren Familien. Dieser Anspruch **muss** in einer Gesetze übergreifenden Form deutlich gemacht/**verbindlich geregelt werden**.

Ein weiterer wesentlicher Aspekt in der Diskussion hinsichtlich "Prävention im Sozialraum" betrifft die interdisziplinäre und interinstitutionelle Zusammenarbeit. Auf der Basis rechtlich verbindlicher Grundlagen (§ 3 Abs. 2 Bundeskinderschutzgesetz und § 6a Punkt 3c) sind Interdisziplinäre Frühförderstellen (IFS) als Bestandteile kooperativer Netzwerkstrukturen im Sozialraum verankert. Die Einbeziehung von IFS in präventive Strukturen ist wichtig, weil Kinder mit Behinderungen eine erhöhte Verletzlichkeit in ihrer Entwicklung aufweisen. Es bedarf einer besonderen Expertise, die mit den Ausprägungen von Behinderung und dem Alltag von betroffenen Kindern und ihren Familien vertraut ist. Insbesondere in Familien mit Säuglingen, Klein- und Kindergartenkindern, die behindert oder von Behinderung bedroht sind, treten nicht selten zusätzliche Belastungs- und Risikofaktoren auf, die auch eine erhebliche Relevanz im Hinblick auf einen präventiven Kinderschutz besitzen. Eine wirksame Prävention im Sozialraum tut gut daran, die spezifischen Bedürfnisse von Kindern mit (drohender) Behinderung und deren Familien besonders ins Blickfeld zu nehmen. In Anerkennung der individuellen Rechte und Leistungsansprüche von Kindern mit (drohender) Behinderung ist eine Einbeziehung Interdisziplinärer Frühförderstellen in einen sozialraumorientierten und präventiv ausgerichteten Kinderschutz unumgänglich und finanziell sicherzustellen. Viele neue wissenschaftliche Studien zeigen eindrucksvoll die hohe Wirksamkeit von Prävention durch die Interdisziplinäre Frühförderung.

Der Vorstand der Vereinigung für interdisziplinäre Frühförderung - Bundesvereinigung (VIFF) e. V. unterstützt die Stellungnahme der Vereinigung für Interdisziplinäre Frühforderung-Landesvereinigung Bayern e.V. In diesem Zusammenhang weisen wir auf das Positionspapier der Deutschen Vereinigung für die Rehabilitation (DVfR) e.V. hin: "Zur interdisziplinären Teilhabesicherung von Kindern mit (drohenden) Behinderungen, chronischen Erkrankungen oder Entwicklungsbeeinträchtigungen im Vorschulalter und der Unterstützung ihrer Eltern". Dieses Papier, an dem Vorstandsmitglieder der VIFF aktiv mitgewirkt haben, stellt insbesondere auch die sozialräumliche Einbindung und Bedeutung der interdisziplinären Frühförderung dar. Es wird im Juni 2019 dem Hauptvorstand der DVfR zur Beschlussfassung vorgelegt und dann umgehend veröffentlicht. Vereinigung für interdisziplinäre Frühförderung – Bundesvereinigung, (VIFF) e. V.

Mobilität von jungen Menschen muss stärker gefördert werden. Dafür muss wesentlich mehr in die Personalstruktur für Organisatoren von Projekten Internationaler Jugendarbeit investiert werden. Internationale Jugendarbeit gemäß § 11 SGB VIII bietet eine Reihe von Möglichkeiten, insbesondere bei jungen Menschen, die aus benachteiligten Quartieren/Kontexten kommen, in kürzester Zeit wichtige soziale, aber auch Fach- Kompetenzen freizusetzen/zu fördern. Gerade durch Kooperationen mit Schule (z.B.: https://www.kvleipzig-international.de/projekte/kooperationen-mit-schulen/) oder durch Kooperationen mit OKJA (w. z.b.: https://villa-leipzig.de/projekte/wir-sind-europa/) können Projekte der IJA in kürzester Zeit eine unglaubliche Wirkung bei den Teilnehmenden erzielen. Leider gibt es aufgrund von sehr begrenzten finanziellen Ressourcen nur punktuell Projekte der IJA in unserer Kommune. Ziel wäre eine deutliche quantitative Steigerung, was aber ohne Investition in Personal, welches explizit IJA macht, nicht realistisch ist.